

Sportplatzordnung

des Turbine Leipzig e.V.



§ 1 Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung des Turbine Leipzig e.V. gilt für das gesamte Sportgelände am Goethesteig in 04279 Leipzig.

§ 2 Anwendungsbereich

- 2.1. Die gegenständliche Sportplatzordnung findet bei allen öffentlichen lokalen-, regionalen-, überregionalen aber auch internationalen Veranstaltungen Anwendung.
- 2.2. Die Sportplatzordnung greift in allenfalls bestehende Verträge über die Benutzung des Stadions, nicht ein.

§ 3 Veranstaltungsbereich

3.1. Auf den gesamten Sportanlagen und Freiflächen des Geltungsbereiches dürfen sich nur Personen aufhalten, welche über eine gültige Genehmigung verfügen oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen. Außerdem dürfen sich Funktionäre, aktive Sportler des Turbine Leipzig e.V., deren sportlichen Kontrahenten, Betreuer und Gäste der jeweiligen sportlichen Veranstaltung für die Zeit des üblichen Trainings- und/ bzw. Wettkampfbetriebes im Geltungsbereich aufhalten.

3.2. Auf Verlangen von Sicherheitskörpern bzw. von Kontroll- und Ordnungsdiensten, sowie dem Platzwart im Dienst ist die jeweilige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.

3.3. Die Vermietung der Sportanlagen an Dritte auf dem Sportgelände ist möglich. Anfragen sind an den Vorstand des Turbine Leipzig e.V. zu richten.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

4.1. Jeder Nutzer, der die Sportanlage außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs betritt, ist verpflichtet, sich beim Platzwart unaufgefordert anzumelden. Die Nutzung der Sportflächen ohne vorherige Anmeldung ist untersagt.

4.2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Mittel darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol und Drogenkonsum oder wegen des Mitföhrens gefährlicher Gegenstände (Waffen, Feuerwerkskörper etc.) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die mitgeführten Gegenstände.

4.3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Sportplatzes zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung einer Entschädigung besteht nicht.

§ 5 Verhaltensregeln

5.1. Innerhalb des Stadiongeländes hat sich jeder Besucher ordnungsgemäß unter Vermeidung von Behinderungen, Belästigungen, Diskriminierungen und Gefährdungen – zu verhalten.

5.2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll, des Ordnungs-, Sicherheits- und Rettungsdienstes, der Funktionäre des Turbine Leipzig e.V. und des Platzwartes Folge zu leisten.

5.3. Alle eingerichteten Auf- und Abgänge sowie Sicherheitsbereiche (insbesondere für Rettung und Feuerwehr) sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

6.1. Den Besuchern der Platzanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) Drogen und Rauschmittel;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

6.2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- i) Drogen und Rauschmittelkonsum im Umkreis von 100m um das Sportgelände

§ 7 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Turbine Leipzig e.V. nicht.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- 8.1. Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatzordnung verstößen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- 8.2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- 8.3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 8.4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.